

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 63/92

vom

27. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., F[REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch das geschäftsführende Präsi-
diumsmitglied Dr. Marcel K[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], Bad
H[REDACTED] v.d.H.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Esat D[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Teplitzky, Dr. Erdmann, Dr. Mees,
Prof. Dr. Ullmann und Starck

am 27. Oktober 1994

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, das Senatsurteil vom
7. Juli 1994 im Kostenausspruch zu berichtigen
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kostenausspruch im Senatsurteil vom 7. Juli 1994
enthält keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319
Abs. 1 ZPO.

Durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18. Juli
1991 sind dem Beklagten die Verfahrenskosten in vollem Um-
fang auferlegt worden, obwohl das Landgericht die Klage mit
dem Hauptantrag als unzulässig angesehen hat. Der Senat hat
die im landgerichtlichen Urteil fehlende Abweisung der Klage
mit dem Hauptantrag in seinem Urteil vom 7. Juli 1994 nach-
geholt (Umdruck S. 11). Er hat dabei gesehen, daß das land-
gerichtliche Urteil keine Kostenteilung enthält, hat das Ur-
teil aber gleichwohl insoweit nicht für korrekturbedürftig
gehalten. Dies kommt auf Seite 10 des Senatsurteils zum Aus-

- 3 -

druck, wo es heißt, daß bei einer Verurteilung nach einem gegenüber dem Hauptantrag gleich- oder höherwertigen Hilfsantrag - wovon das Landgericht hier offensichtlich ausgegangen ist - kein Teilunterliegen im Sinne des § 92 ZPO vorliegt (vgl. auch Umdruck S. 19).

Teplitzky

Erdmann

Mees

Ullmann

Starck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)